

§ 3 ABVO

ABVO - Arbeitsbescheinigungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Die Arbeitsbescheinigung ist vom Arbeitgeber oder dessen Beauftragten zu fertigen. Zweitausfertigungen der Arbeitsbescheinigung sind als solche zu bezeichnen.

In Kraft seit 01.07.1996 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at